

# SÄCHSISCHE HÄRTEFALLKOMMISSION

Hilfestellung zum Verfahren  
vor der Sächsischen Härtefallkommission



Der Sächsische  
Integrationsbeauftragte



## **1. Welche Bedeutung hat die Härtefallkommission und auf welcher Grundlage arbeitet sie?**

Im Freistaat Sachsen wurde im Jahr 2005 eine Härtefallkommission (HFK) nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) eingerichtet. Sie ist ein unabhängiges Gremium. Die Kommission besteht aus neun Mitgliedern, die keinen Weisungen unterworfen sind.

Die Kommission arbeitet auf folgenden Grundlagen:

- Sächsische Härtefallkommissionsverordnung vom 6. Juli 2010<sup>1</sup> (SächsHFKVO)
- Geschäftsordnung vom 10.12.2010<sup>2</sup>

Das Härtefallverfahren wurde für solche Fälle geschaffen, in denen ein Aufenthaltsrecht nach den Vorschriften des Ausländerrechts nicht gewährt werden kann, aber aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen dennoch geboten erscheint. So kann es für Ausländerinnen und Ausländer, die z.B. schon lange in Deutschland leben und nur noch wenig Kontakt zum Herkunftsland haben, eine unzumutbare Härte darstellen, wenn sie ihrer Ausreisepflicht nachkommen oder ihre Ausreisepflicht durchgesetzt werden würde (Abschiebung). Von großer Bedeutung ist hierbei auch die gelungene Integration der betreffenden Personen in die hiesigen Lebensverhältnisse.

Das Härtefallverfahren ersetzt oder korrigiert weder ein Asyl- noch ein Gerichtsverfahren.

Nach eingehender Beratung entscheidet die Kommission, ob das Sächsische Staatsministerium des Innern ersucht wird, die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für den Betreffenden anzurufen. Das Härtefallverfahren ist auf keiner Stufe justizierbar. Das bedeutet, dass gegen Entscheidungen des Kommissionsmitglieds, der Härtefallkommission selbst und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern keine Rechtsbehelfe (wie z.B. Widerspruch oder Klage) eingelegt werden können.

## **2. Wem kann ein Härtefallverfahren helfen?**

Die Härtefallkommission kann nur Ausländerinnen und Ausländern helfen, die vollziehbar ausreisepflichtig sind. Ein Anliegen kann auch mehrere Personen betreffen, beispielsweise eine Familie.

Vollziehbar ausreisepflichtig sind Ausländerinnen und Ausländer dann, wenn ein Asylverfahren unanfechtbar negativ abgeschlossen ist, ein Aufenthaltstitel nicht besteht, nicht verlängert oder widerrufen wurde und keine Rechtsschutzmöglichkeit besteht.

<sup>1</sup> Die gesamte Verordnung finden Sie am Ende der Handreichung.

<sup>2</sup> Die Geschäftsordnung kann unter [www.offenes-sachsen.de](http://www.offenes-sachsen.de) eingesehen werden.

Ein Härtefallverfahren kommt vor allem in Betracht, wenn keine anderen aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten bestehen. Die häufigste Konstellation betrifft Geduldete.

Eine Duldung liegt vor, wenn zwar eine Ausreisepflicht besteht, diese aber aufgrund tatsächlicher oder rechtlicher Abschiebungshindernisse nicht vollzogen werden kann. Sobald das Abschiebungshindernis entfällt, kann der Aufenthalt beendet werden. Eine Duldung ist kein Aufenthaltstitel und begründet keinen rechtmäßigen Aufenthalt.

### **3. Wie verläuft das Verfahren?**

#### **a) An wen kann man sich wenden?**

Die Härtefallkommission wird ausschließlich im Wege der Selbstbefassung tätig. Das heißt, nur ein Mitglied der Kommission<sup>3</sup> kann bewirken, dass sich die Härtefallkommission mit dem Anliegen beschäftigt. Die betreffende Person muss also ein Kommissionsmitglied ihrer Wahl dafür gewinnen, ihr Anliegen in die Härtefallkommission einzubringen. Die Mitglieder der Kommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und behandeln alle Angaben vertraulich. Das Kommissionsmitglied wird sich mit den Betroffenen beraten.

#### **b) Wann ist das Härtefallverfahren aussichtslos?**

Zum einen berücksichtigt die Härtefallkommission gem. § 3 Abs. 3 SächsHFKVO keine Gründe, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu prüfen sind (Asylverfahren).

Ein Anliegen hat darum in der Regel wenig Erfolgsschancen, wenn es ausschließlich mit der Situation im Herkunftsland begründet wird. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat zu prüfen, ob eine Verfolgung wegen Hautfarbe, Herkunft, Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen oder sozialen Gruppe, Religion, Nationalität oder politischer Überzeugung droht oder ob im Herkunftsland Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

Ohne die Fluchtgeschichte leugnen zu müssen, sind zusätzliche Gründe erforderlich. Hier können insbesondere Integrationsschritte in Betracht kommen.

Zum anderen hat das Verfahren vor der Kommission keinen Erfolg, wenn Ausschlussgründe vorliegen.

<sup>3</sup> Die Kontaktmöglichkeiten zu den Kommissionsmitgliedern finden Sie am Ende der Handreichung.

Die Härtefallkommissionsverordnung unterscheidet dabei zwischen absoluten und Regel-Ausschlussgründen. Liegen absolute Ausschlussgründe vor, darf sich die HFK nicht mit dem Anliegen befassen. Bei Regel-Ausschlussgründen kann sich die Kommission nach Würdigung der Gesamtumstände des Einzelfalles ausnahmsweise mit dem Anliegen beschäftigen und inhaltlich entscheiden.

Die absoluten Ausschlussgründe sind in § 3 Abs. 1 SächsHFKVO und die Regel-Ausschlussgründe sind in § 3 Abs. 2 SächsHFKVO genannt.

Es ist ratsam, vorab mit der betreffenden Person über eventuelle Ausschlusskriterien zu sprechen!

Wenn von einem Anliegen mehrere Personen, z. B. weil es sich um eine Familie handelt, erfasst sind, sollte Folgendes beachtet werden:

Ein Härtefallverfahren ist nur möglich, wenn die betreffende Person vollziehbar ausreisepflichtig ist.

Einige Ausschlussgründe werden nachstehend näher erläutert:

### Zu den absoluten Ausschlussgründen gehören:

Den zuständigen sächsischen Behörden ist der Aufenthaltsort der betreffenden Person nicht bekannt.

Spätestens mit der Antragstellung muss der Ausländerbehörde der Aufenthaltsort bekannt gemacht werden.

Es werden nur Gründe geltend gemacht, die bereits in einem Gerichtsverfahren überprüft wurden.

Hiermit soll klargestellt werden, dass die Härtefallkommission keine Gerichtsentscheidungen überprüfen und sich auch nicht darüber hinwegsetzen kann.

Wichtig ist also, dass zusätzliche Gründe angeführt werden müssen. Hier können insbesondere Integrationsstufen in Betracht kommen.

Ein Härtefallverfahren ist nur möglich, wenn die betreffende Person vollziehbar ausreisepflichtig ist. Außerdem sollten alle anderen aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft sein.



Die betreffende Person, das Kommissionsmitglied und eingebundene Rechtsanwälte sollten den Verfahrensstand und anderweitige aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten eingehend besprechen. Wichtig ist, ob noch eine positive Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung zu erwarten ist.

Der Betreffende wurde wegen eines besonders schwer wiegenden Ausweisungsinteresses ausgewiesen, beispielsweise bei einer rechtskräftigen Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren bzw. wegen eines nach § 54 Abs. 2 Nr. 7 AufenthG schwer wiegenden Ausweisungsinteresses oder es ist eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG ergangen.

Es ist wichtig, bei der betreffenden Person nachzufragen, ob gegen sie ein strafrechtliches Gerichtsverfahren stattfand oder ob sie einen Strafbefehl erhalten hat. Was über den Betreffenden im Bundeszentralregister verzeichnet ist, kann dieser auch selbst beim Amtsgericht einsehen. Der entsprechende Antrag ist beim Bundesamt für Justiz in Bonn zu stellen.<sup>4</sup>

### Zu den Regel-Ausschlussgründen gehört:

Der / die Betreffende ist auf absehbare Zeit nicht in der Lage, seinen / ihren Lebensunterhalt einschließlich des ausreichenden Krankenversicherungsschutzes zu sichern.

Der Lebensunterhalt soll unabhängig von öffentlichen Mitteln bestritten werden.

Er ist zum Beispiel auf absehbare Zeit gesichert, wenn ein Ausbildungsvertrag vorliegt. In dieser Konstellation ist abzusehen, wann die Ausbildung beendet sein wird und welches Einkommen nach der Ausbildung zu erwarten ist.

Das Einkommen der/des Betroffenen muss dabei die Kosten für Ernährung, Wohnraum, Bekleidung und die sonstigen zum Leben notwendigen Waren und Dienstleistungen sowie ausreichenden Krankenversicherungsschutz abdecken.

<sup>4</sup> Näheres unter [www.bundesjustizamt.de](http://www.bundesjustizamt.de).

Einen Anhaltspunkt für die geforderte Höhe gibt hierbei der Bedarf nach §§ 19ff SBG II (Bürgergeld-Regelsatz) zzgl. Miete (inkl. Mietnebenkosten) und Krankenversicherungsschutz. Unterhaltszahlungen Dritter, Kinder- geld, Elterngeld, Landeserziehungs- geld, öffentliche Mittel, die auf Beitragsleistungen beruhen (z. B. ALG I) oder die gewährt werden, um den Aufenthalt zu ermöglichen (z. B. Mittel nach BAföG) werden als Einkommen angerechnet.

Kann der Bedarf aus eigenen Mitteln nicht oder nur zum Teil gesichert werden, entfällt der Ausschlussgrund auch dann, wenn ein Dritter eine Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG abgibt. Dabei entsteht eine Erstattungspflicht für die Dauer des Aufenthalts, höchstens bis zu fünf Jahren. Der Verpflichtungsgeber muss über ausreichende finanzielle Mittel verfügen. Muster einer Verpflichtungserklärung sind bei den Ausländerbehörden erhältlich.

Es kann auch ein Träger von öffentlichen Mitteln (z. B. das Sozialamt oder Jobcenter) sein Einverständnis in die Behandlung als Härtefall erklären und damit den Regel-Ausschlussgrund beseitigen.

Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit z. B. auf Grund von Krankheit, Alter, Behinderung oder rechtlicher Vorgaben, können berücksichtigt werden.

### c) Wie, wann und was entscheidet die Härtefallkommission?

Sobald ein Anliegen zur Beratung in der Kommission angenommen ist, wird die Vollziehung der Ausreisepflicht ausgesetzt. Das heißt, die betreffenden Personen müssen während des Härtefallverfahrens keine Abschiebung fürchten.

Die Härtefallkommission tritt in der Regel einmal im Monat zusammen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich und auch die betreffenden Personen oder deren Bevollmächtigte nehmen nicht teil.

Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Für eine positive Entscheidung über das Anliegen werden die Stimmen von 2/3 aller Mitglieder, das heißt insgesamt sechs Stimmen benötigt.

Bekommt das Anliegen nicht die geforderte Stimmenanzahl, ist das Härtefallverfahren an dieser Stelle beendet.

Bei positiver Entscheidung richtet die Härtefallkommission ein Härtefallersuchen an das Staatsministerium des Innern. Dieses entscheidet nun nach eigenem Ermessen über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Wenn das Ministerium dem Ersuchen der Kommission folgt, erhalten die betreffenden Personen zunächst eine befristete Aufenthaltserlaubnis von längstens drei Jahren, die letztlich zu einem Dauerauf-



enthalt führen kann. Die Aufenthalts-erlaubnis kann auch mit bestimmten Auflagen verbunden werden.

Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass Auflagen aus unvorhersehbaren Umständen nicht erfüllt werden können, sollten die Ausländerbehörde oder das Mitglied der Kommission, welches den Fall eingebbracht hat, informiert werden.

Die Härtefallkommission muss nach Antragstellung innerhalb von vier Monaten über das Anliegen entscheiden. Die Frist kann aus wichtigen Gründen von der Kommission verlängert werden.

Es empfiehlt sich, dass die Angelegenheit bereits vor Beginn des Härtefallverfahrens umfassend dargestellt und die erforderlichen Nachweise beschafft sind.

#### **4. Welche Unterlagen sind erforderlich und hilfreich, welche Formalitäten gilt es zu beachten?**

Der Selbstbefassungsantrag bedarf der Schriftform (Anlage 1 zur Geschäftsordnung). Das Antragsformular wird von dem Mitglied ausgefüllt, das das Anliegen in das Gremium einbringt. Hierbei sind neben den persönlichen Daten (Name, Geburtsdatum, Adresse, Geschlecht, Staatsangehörigkeit) alle dringenden

humanitären oder persönlichen Gründe aufzuführen, die für einen Verbleib im Bundesgebiet sprechen. Ebenfalls sollten solche Angaben gemacht werden, die eine positive Integrationsprognose zulassen.

Der / die Betreffende sollte daher Auskunft geben über:

- bei Kindern / Jugendlichen: Kinder- garten- oder Schulbesuch, erreichte Abschlüsse, beabsichtigte Berufsausbildung (z.B. Berufswunsch, absolvierte Praktika, Ausbildungsplatzangebot)
- Familiensituation (z. B. Familienangehörige in Deutschland)
- persönliche Situation (z. B. seelische oder körperliche Erkrankungen, medizinische Behandlung)
- wirtschaftliche Verhältnisse
- Ausbildungssituation
- Berufstätigkeit oder berufliche Situations (Erwerbstätigkeit, Bewerbungen, Arbeitsplatzangebote, auch Ablehnung von Arbeitserlaubnissen)
- Zugehörigkeit zu Religionsgemeinschaften
- Engagement in Vereinen o. Ä.
- sonstige Aktivitäten und Integrationsbemühungen

- Deutschkenntnisse (z. B. Teilnahme an Deutschkursen)
- Einreisegründe und bisherigen Aufenthalt
- ausländerrechtliche Verfahren (z. B. Bescheide des BAMF, Gerichtsurteile)

Um die Einbindung in die Gesellschaft besser darzustellen, helfen auch Stellungnahmen von Schulen, Vereinen, Arbeitgebern, Behörden o. Ä. sowie Schreiben von Freunden oder Nachbarn.

Die Betreffenden müssen zusätzlich noch eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten erteilen (Anlage 2 zur Geschäftsordnung). Damit erklären sie sich einverstanden, dass die Mitglieder der Kommission zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens Einblick in die persönlichen Angaben erhalten.

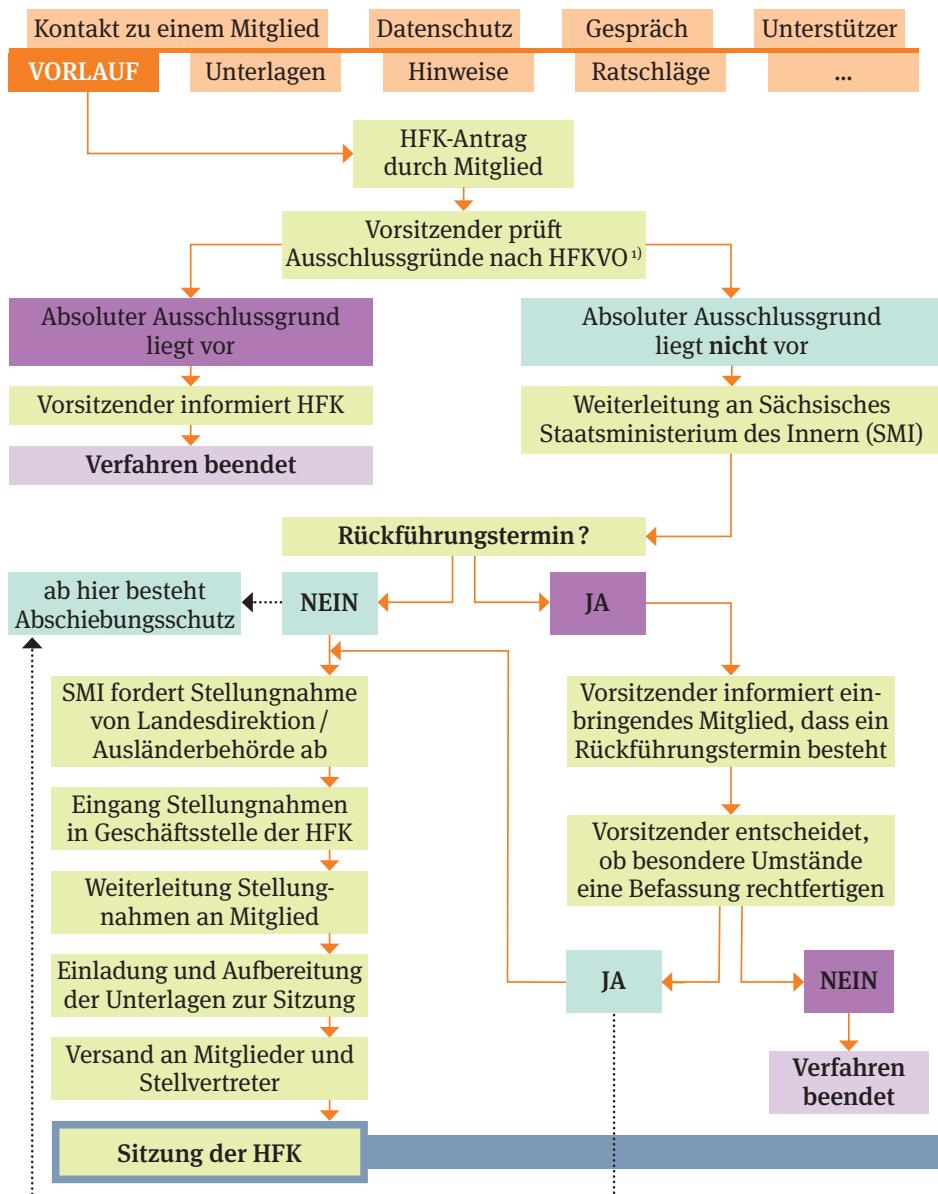
Das Antragsformular und die Einwilligungserklärung finden Sie unter:

[www.offenes-sachsen.de](http://www.offenes-sachsen.de)

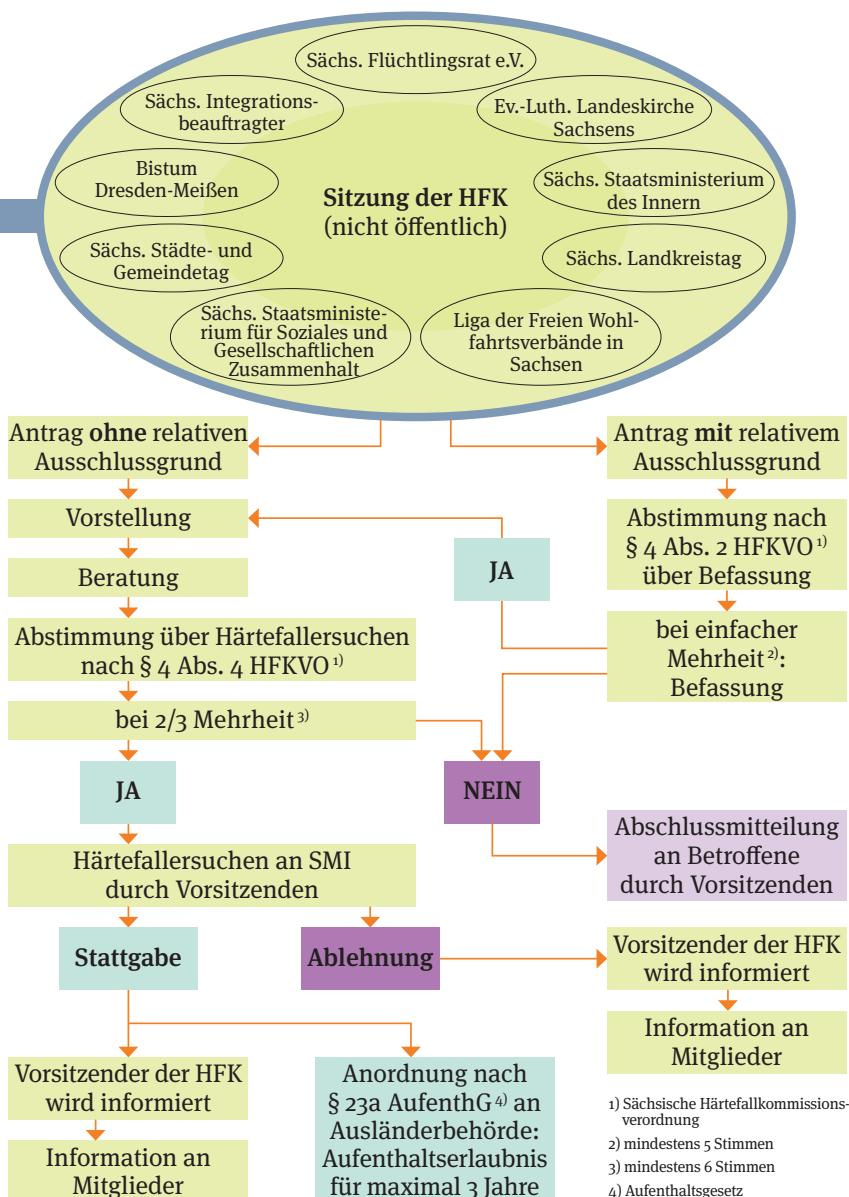
→ Amt

→ Härtefallkommission (Anlage 1 und Anlage 2 zur Geschäftsordnung)

# Verlauf des Verfahrens vor der Säch



# sischen Härtefallkommission (HFK)



1) Sächsische Härtefallkommissionsverordnung

2) mindestens 5 Stimmen

3) mindestens 6 Stimmen

4) Aufenthaltsgesetz

## **5. Mitglieder**

Mitglied:

Stellvertreter:

### **Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens**

Timo Haase  
Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsen  
Lukasstraße 6  
01069 Dresden  
Tel.: 0351 4692440  
E-Mail: hfk1@evlks.de

Maria Berghänel  
Diakonisches Werk Innere Mission Leipzig e.V.  
Fachstelle Migration  
Nikolaikirchhof 3 · 04109 Leipzig  
Tel.: 0160 98130026  
E-Mail: hfk2@evlks.de

### **Bistum Dresden-Meissen**

Mechthild Gatter  
Caritasverband für das Bistum  
Dresden-Meissen e. V.  
Magdeburger Straße 33 · 01067 Dresden  
Tel.: 0351 4983734  
E-Mail: hfk@caritas-dicvdresden.de

Dr. Christian März  
Bischöfliches Ordinariat  
Schweriner Str. 27 · 01067 Dresden  
Tel.: 0351 31563310  
E-Mail: hfk@hfk-bdd.de

### **Sächsisches Staatsministerium des Innern**

Axel Meyer  
Sächsisches Staatsministerium des Innern  
Wilhelm-Buck-Straße 2 · 01097 Dresden  
Tel.: 0351 564 32400 · Fax: 0351 564 32009  
E-Mail: Axel.Meyer@smi.sachsen.de

Martin Langhans  
Sächsisches Staatsministerium des Innern  
Wilhelm-Buck-Straße 2 · 01097 Dresden  
Tel.: 0351 56432412 · Fax: 0351 56432009  
E-Mail: Martin.Langhans@smi.sachsen.de

### **Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen**

Michael Richter  
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband  
Landesverband Sachsen e. V.  
Am Brauhaus 8 · 01099 Dresden  
Tel.: 0351 828710  
E-Mail: hfk@parisax.de

Dr. Agnes Roderfeld  
Deutsches Rotes Kreuz  
Landesverband Sachsen e. V.  
Bremer Straße 10 d · 01067 Dresden  
Tel.: 0351 4678188 · Fax: 0351 4678180  
E-Mail: a.roderfeld@drksachsen.de

### **Sächsischer Flüchtlingsrat e. V.**

Jörg Eichler  
Sächsischer Flüchtlingsrat e. V.  
Dammweg 5 · 01097 Dresden  
Tel.: 0351 27585866 · Fax: 0351 87431733  
E-Mail: hfk@srev.de

Christina Riebesecker  
AG Asylsuchende e. V.  
Lange Straße 38 a · 01796 Pirna  
Tel.: 0351 27585866  
E-Mail: hfk@srev.de

Mitglied:

Stellvertreter:

### **Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt**

Thomas Weigel  
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Albertstraße 10 · 01097 Dresden  
Tel.: 0351 56455620  
E-Mail: thomas.weigel@sms.sachsen.de

Jochen Vierheilig  
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Albertstraße 10 · 01097 Dresden  
Tel.: 0351 56456625 · Fax: 0351 56454909  
E-Mail: Jochen.Vierheilig@sms.sachsen.de

### **Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.**

Jan Pratzka  
Landeshauptstadt Dresden  
Beigeordneter für Wirtschaft, Digitales,  
Personal und Sicherheit  
Rathausplatz 1 · 01067 Dresden  
Tel.: 0351 4882300  
E-Mail: GB-3@dresden.de

Janina Bittner  
Stadt Leipzig  
Abteilungsleiterin Jugendhilfe  
Perlickstraße 6 · 04103 Leipzig  
Tel.: 0341 1234350 Fax: 0341 1234495  
E-Mail: ja-51-3@leipzig.de

### **Sächsischer Landkreistag e.V.**

Manfred Engelhard  
Landratsamt Meißen  
Dezernat Verwaltung  
Brauhäusstraße 21 · 01662 Meißen  
Tel.: 03521 7251002 · Fax: 03521 7251000  
E-Mail: dez-verwaltung@kreis-meissen.de

Benjamin Lange  
Sächsischer Landkreistag  
Käthe-Kollwitz-Ufer 88 · 01309 Dresden  
Tel.: 0351 3180 129 · Fax: 0351 3180 144  
E-Mail: Benjamin.Lange@lkt-sachsen.de

### **Der Sächsische Integrationsbeauftragte**

Martin Modschiedler MdL  
Der Sächsische Integrationsbeauftragte  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden  
Tel.: 0351 4935171 · Fax: 0351 4935474  
E-Mail: IntB@slt.sachsen.de

Christoph Hindinger  
Leiter der Geschäftsstelle des Sächsischen  
Integrationsbeauftragten  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden  
Tel.: 0351 4935176 · Fax: 0351 4935474  
E-Mail: christoph.hindinger@slt.sachsen.de

## 6. Wichtige Rechtsvorschriften

### § 23a AufenthG – Aufenthaltsbewilligung in Härtefällen

(1) Die oberste Landesbehörde darf anordnen, dass einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von den in diesem Gesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel sowie von den §§ 10 und 11 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, wenn eine von der Landesregierung durch Rechtsverordnung eingerichtete Härtefallkommission darum ersucht (Härtefallersuchen). Die Anordnung kann im Einzelfall unter Berücksichtigung des Umstandes erfolgen, ob der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert ist oder eine Verpflichtungserklärung nach § 68 abgegeben wird. Die Annahme eines Härtefalls ist in der Regel ausgeschlossen, wenn der Ausländer Straftaten von erheblichem Gewicht begangen hat oder wenn ein Rückführungstermin bereits konkret feststeht. Die Befugnis zur Aufenthaltsbewilligung steht ausschließlich im öffentlichen Interesse und begründet keine eigenen Rechte des Ausländers.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine Härtefallkommission nach Absatz 1 einzurichten, das Verfahren, Ausschlussgründe und qualifizierte Anforderungen an eine Verpflichtungserklärung nach Absatz 1 Satz 2 einschließlich

vom Verpflichtungsgeber zu erfüllender Voraussetzungen zu bestimmen sowie die Anordnungsbefugnis nach Absatz 1 Satz 1 auf andere Stellen zu übertragen. Die Härtefallkommissionen werden ausschließlich im Wege der Selbstbefassung tätig. Dritte können nicht verlangen, dass eine Härtefallkommission sich mit einem bestimmten Einzelfall befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft. Die Entscheidung für ein Härtefallersuchen setzt voraus, dass nach den Feststellungen der Härtefallkommission dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen.

(3) Verzieht ein sozialhilfebedürftiger Ausländer, dem eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 erteilt wurde, in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Leistungsträgers, ist der Träger der Sozialhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich eine Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis erteilt hat, längstens für die Dauer von drei Jahren ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis dem nunmehr zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe zur Kostenerstattung verpflichtet. Dies gilt entsprechend für die in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

**Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Härtefallkommission nach dem Aufenthaltsgesetz (Sächsische Härtefallkommissionsverordnung – SächsHFKVO) vom 6. Juli 2010**

Aufgrund von § 23a Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437, 2440) geändert worden ist, wird verordnet:

## **§ 1 Einrichtung**

- (1) Beim Staatsministerium des Innern ist eine Härtefallkommission nach § 23a Abs. 1 AufenthG eingerichtet.
- (2) Die Staatsministerin oder der Staatsminister des Innern ernennt nach Prüfung der Voraussetzungen nach den Sätzen 3 und 4 sowie der Eignung nach Satz 7 acht Mitglieder. Je ein Mitglied wird auf Vorschlag der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, des Bistums Dresden-Meissen, des Sächsischen Flüchtlingsrates e.V., der Liga der Freien Wohlfahrtsverbände in Sachsen, des Staatsministeriums des Innern, des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, des Sächsischen Städte- und Gemeindetages e.V. und des Sächsischen Landkreistages e.V. ernannt. Die Härtefallkommission soll paritätisch mit Frauen und Männern besetzt sein. Mindestens ein Mitglied soll einen Migrationshintergrund haben. Ein Mitglied hat einen Migrationshintergrund, wenn es selbst oder mindestens ein Elternteil nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren wurde. Für jedes Mitglied ist eine Vertreterin oder ein Vertreter vorzuschlagen und zu ernennen. Die vorgeschlagenen Mitglieder sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter sollen über Kenntnisse des Aufenthalts- und Asylrechts oder über Erfahrungen in der Flüchtlingsberatung verfügen. Die Mitglieder sowie die Vertreterinnen und Vertreter werden für zwei Jahre ernannt; Wiederernennungen sind zulässig.
- (3) Die oder der Integrationsbeauftragte ist für die Dauer ihrer oder seiner Amtszeit Mitglied der Härtefallkommission, sofern sie oder er schriftlich das Einverständnis gegenüber dem Staatsministerium des Innern mitgeteilt hat; sie oder er benennt eine Vertreterin oder einen Vertreter.
- (4) Die Mitglieder der Härtefallkommission sind ehrenamtlich tätig und unterliegen keinen Weisungen. Sie haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten, einschließlich derjenigen, die ihnen anlässlich einer Erörterung nach § 4 Absatz 6 bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu bewahren.

**(5)** Die Härtefallkommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenen Vorsitzenden.<sup>1</sup>

## § 2 Aufgaben

Die Härtefallkommission entscheidet, ob das Staatsministerium des Innern ersucht wird, einer Ausländerin oder einem Ausländer, die oder der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von den im Aufenthaltsgesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn nach ihren Feststellungen dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit der Ausländerin oder des Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland rechtfertigen. Dringende humanitäre oder persönliche Gründe können sich insbesondere aus dem Stand der sprachlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Integration in die Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland ergeben.<sup>2</sup>

## § 3 Ausschlussgründe

**(1)** Die Härtefallkommission befasst sich nicht mit Verfahren, wenn

1. Behörden im Freistaat Sachsen für die Erteilung und Verlängerung eines Aufenthaltstitels nicht zuständig sind oder ihnen der Aufenthaltsort

der Ausländerin oder des Ausländer nicht bekannt ist;

2. nur Gründe geltend gemacht werden, die bereits in einem Gerichtsverfahren überprüft wurden;
3. die Ausländerin oder der Ausländer nicht vollziehbar ausreisepflichtig ist;
4. die Ausländerin oder der Ausländer im Besitz einer Ausbildungsduldung nach § 60c oder einer Beschäftigungsduldung nach § 60d des Aufenthaltsgesetzes ist;
5. sich die Sach- und Rechtslage nicht wesentlich zugunsten der Ausländerin oder des Ausländer geändert hat, nachdem:
  - a) die oder der Vorsitzende wegen vorliegender Ausschlussgründe abgelehnt hat (§ 4 Absatz 2 Satz 1) und im Falle des Vorliegens von Regelausschlussgründen nach Absatz 2 hierüber keine Entscheidung der Härtefallkommission herbeigeführt wurde (§ 4 Absatz 2 Satz 3),
  - b) die Härtefallkommission durch Entscheidung auf Antrag eines Mitglieds (§ 4 Absatz 2 Satz 3) eine Befassung abgelehnt hat oder,
  - c) die Härtefallkommission bereits über den Fall entschieden hat (§ 4 Absatz 4);

6. die Ausländerin oder der Ausländer nach § 53 des Aufenthaltsgesetzes ausgewiesen wurde, weil das Ausweisungsinteresse nach § 54 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes besonders schwer oder nach § 54 Absatz 2 Nummer 7 des Aufenthaltsgesetzes schwer wog oder eine Abschiebungsanordnung nach § 58a des Aufenthaltsgesetzes ergangen ist.

- (2) Die Härtefallkommission befasst sich in der Regel nicht mit Verfahren, wenn
1. die Ausländerin oder der Ausländer laut Bundeszentralregister in den letzten fünf Jahren eine vorsätzliche Straftat begangen hat, wegen der sie oder er zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens einhundertundachtzig Tagessätzen verurteilt worden ist;
  2. die Ausländerin oder der Ausländer auf absehbare Zeit nicht in der Lage ist, ihren oder seinen Lebensunterhalt einschließlich des ausreichenden Krankenversicherungsschutzes zu sichern; dabei bleiben Kindergeld, Elterngeld und Landeserziehungsgeld sowie öffentliche Mittel, die auf Beitragsleistungen beruhen oder die gewährt werden, um den Aufenthalt zu ermöglichen, außer Betracht.

Der Ausschlussgrund nach Satz 1 Nummer 2 entfällt, wenn der Träger der öffentlichen Mittel schriftlich sein

Einverständnis in die Behandlung als Härtefall erklärt hat oder eine Verpflichtungserklärung nach § 68 des Aufenthaltsgesetzes abgegeben wurde, die den Lebensunterhalt für die Dauer des Aufenthalts, höchstens jedoch bis zu fünf Jahre sichern kann.<sup>3</sup> Der Verpflichtungsgeber muss über ausreichende finanzielle Mittel zur Erfüllung der Erstattungspflicht aus der Abgabe dieser Verpflichtungserklärung verfügen.

(3) Gründe, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu prüfen sind, berücksichtigt die Härtefallkommission bei ihrer Entscheidung nicht.<sup>3</sup>

## § 4 Verfahren

(1) Die Härtefallkommission wird ausschließlich im Wege der Selbstbefassung tätig. Die Mitglieder können Anträge zur Befassung der Härtefallkommission bei der oder dem Vorsitzenden stellen. Dem Antrag ist eine Einwilligung der Ausländerin oder des Ausländers in die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 74 vom 4.3.2021, S. 35), in der

jeweils geltenden Fassung, beizufügen. Die oder der Vorsitzende kann bei Bedarf weitere Unterlagen anfordern.

(2) Die oder der Vorsitzende prüft das Vorliegen von Ausschlussgründen nach § 3 und entscheidet hierüber mit schriftlicher Begründung. Sie oder er unterrichtet die Mitglieder der Härtefallkommission über die Entscheidung. Bei Bedenken der Härtefallkommission gegen die Entscheidung der oder des Vorsitzenden nach Satz 1 kann auf Antrag eines Mitglieds die Annahme zur Befassung hinsichtlich vorliegender Regelausschlussgründe nach § 3 Absatz 2 mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(3) Die Härtefallkommission verhandelt und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung. Sie kann weitere Personen anhören.

(4) Die Härtefallkommission entscheidet mit Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder darüber, ein Ersuchen nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes an das Staatsministerium des Innern zu richten. Das Ersuchen ist schriftlich zu begründen, wobei auf eine Entscheidung nach Absatz 2 Satz 3 eingegangen werden muss.

(5) Für die Dauer des Verfahrens werden unmittelbare Rückführungsmaßnahmen der Ausländerin oder des Ausländers ausgesetzt; Vorbereitungshandlungen bleiben davon unberührt.

(6) Beabsichtigt das Staatsministerium des Innern das Ersuchen abzulehnen, setzt es die Härtefallkommission davon rechtzeitig vorab in Kenntnis. Sofern schutzwürdige Belange, insbesondere Sicherheitsinteressen nicht entgegenstehen, kann eine Erörterung der beabsichtigten Ablehnung mit dem Staatsministerium des Innern vor dessen Entscheidung erfolgen, wenn das Mitglied, das den Antrag zur Befassung der Härtefallkommission gestellt hat, und die oder der Vorsitzende es wollen. Die oder der Vorsitzende teilt dem Staatsministerium des Innern mit, ob dies der Fall ist.

(7) Das Staatsministerium des Innern unterrichtet die Härtefallkommission über seine Entscheidung mit schriftlicher Begründung. Das Staatsministerium des Innern hat die Anordnung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu widerrufen, wenn die Ausländerin oder der Ausländer nicht umgehend den Mitwirkungspflichten nachkommt.

(8) Das Verfahren endet, wenn  
1. die oder der Vorsitzende wegen vorliegender Ausschlussgründe eine ablehnende Entscheidung getroffen hat (Absatz 2 Satz 1) und im Falle des Vorliegens von Regelausschlussgründen nach § 3 Absatz 2 hierüber keine Entscheidung der Härtefallkommission herbeigeführt wurde (Absatz 2 Satz 3);

2. die Härtefallkommission durch Entscheidung auf Antrag eines Mitglieds (Absatz 2 Satz 3) eine Befasung abgelehnt hat;
3. das Staatsministerium des Innern über ein Ersuchen der Härtefallkommission entschieden hat oder
4. ein Verfahren länger als vier Monate bei der Härtefallkommission anhängig ist, ohne dass das Vorliegen eines Härtefalles festgestellt wurde.

Aus wichtigem Grund kann die Härtefallkommission mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder die Vier-Monats-Frist nach Satz 1 Nummer 4 um weitere vier Monate verlängern, insbesondere wenn die Schwierigkeit des Falles dies erfordert.

- (9) Die Härtefallkommission gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere zu regeln sind:
1. die Aufgaben der oder des Vorsitzenden;
  2. das Verfahren, insbesondere Einberufung, Leitung der Sitzung und Beschlussfähigkeit;

3. die Geschäftsführung und Protokollierung und
4. der Umfang der neben der schriftlichen Stellungnahme der unteren Ausländerbehörde der Härtefallkommission zur Entscheidungsfindung vorzulegenden Unterlagen.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 6. Juli 2010



<sup>1</sup> § 1 geändert durch Verordnung vom 28. April 2024 (SächsGVBl. S. 469)

<sup>2</sup> § 2 geändert durch Verordnung vom 28. April 2024 (SächsGVBl. S. 469)

<sup>3</sup> § 3 geändert durch Verordnung vom 28. April 2024 (SächsGVBl. S. 469)

<sup>4</sup> § 4 geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) und durch Verordnung vom 28. April 2024 (SächsGVBl. S. 469)

## NOTIZEN

NOTIZEN





Diese Handreichung ist an alle gerichtet, die regelmäßigen Umgang mit Asylsuchenden und anderen Migrantinnen und Migranten pflegen und sie im Alltag begleiten. Sie erläutert das Verfahren vor der Sächsischen Härtefallkommission (HFK) näher, damit Sie in Ihrer Beratungstätigkeit auch die Möglichkeit bedenken, ein Aufenthaltsrecht über die Härtefallkommission zu erwirken.

Diese Handreichung vermittelt keine Rechte und ersetzt keine Rechtsberatung.

---

#### **Impressum**

**Titelbild:** Markus Guffler

**Gestaltung:** Alexander Atanassow

**V.i.S.d.P.:** Markus Guffler

**Druck:** Parlamentsdruckerei

**Stand:** Januar 2026

**Der Sächsische Integrationsbeauftragte**

Bernhard-von-Lindenau-Platz 1

01067 Dresden

Tel. 0351 4935171 · Fax 0351 4935474

[IntB@slt.sachsen.de](mailto:IntB@slt.sachsen.de)



A dark silhouette of a person stands behind a blue rectangular sign. The sign has a thin black border and contains the following text in a serif font:

hsischer  
·beauftragter  
ung  
commission

[www.offenes-sachsen.de](http://www.offenes-sachsen.de)

